



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

REWE International Lager- und
Transportgesellschaft m.b.H.
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-258/001-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

- Bezug

Bearbeitung

Mag. Michael Lackenbu-
cher, LL.M.

Durchwahl

15166

Datum

01. August 2025

Betrifft

REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H. - REWE-Zentrale; Neues
Wertstoffsortierzentrum - Standort: Marktgemeinde Biedermannsdorf, Guntramsdorf, Wr.
Neudorf (MD) - KG Biedermannsdorf, Guntramsdorf, Wr. Neudorf Gst. Nr.: 798/33, 798/34,
1455/5, 1455/8, 918, 1616/325; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 14. Mai 2025, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „REWE-Zentrale; Neues Wertstoffsortierzentrum“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „REWE-Zentrale; Neues Wertstoffsortierzentrum“ der REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich die Errichtung und der Betrieb eines neuen Wertstoffsortierzentrums in

- a) der KG 16103 Biedermansdorf auf GSt Nr 798/33, EZ 735 und GSt Nr 798/34, EZ 762
- b) der KG 16111 Guntramsdorf auf GSt Nr 1455/5, EZ 2806 und GSt Nr 1455/8, EZ 2828
- c) und der KG 16128 Wr Neudorf auf GSt Nr 918, EZ 1221 und GSt Nr 1616/325, EZ 2491

in den Gemeinden Biedermansdorf, Guntramsdorf und Wiener Neudorf keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 1, Z 2, Z 3, Z 4, Z 18, Z 19 und Z 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Geplantes Vorhaben

1.1.1 Die REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H. – plant die Änderung ihrer Zentrale Wr Neudorf im Bezirk Mödling in Niederösterreich, welche sich über die Katastralgemeinden Biedermannsdorf, Guntramsdorf und Wr Neudorf erstreckt.

1.1.2 Das Projekt umfasst den Austausch von zwei bestehenden Wertstoffsortierzentren durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Wertstoffsortierzentrums (kurz "WSZ neu").

1.1.3 Die Zentrale Wr Neudorf unterteilt sich in vier Abschnitte: REWE Süd, REWE Nord I, REWE Nord II und REWE Ost.



1.1.4 Derzeit wird ein Wertstoffsortierzentrum in REWE Ost (Wertstoffzentrum I, kurz "WSZ Ost") und eines in REWE Süd (Wertstoffzentrum II, kurz "WSZ Süd") betrieben. Nunmehr ist geplant, diese beiden WSZ in einem neu zu errichtenden WSZ ("WSZ neu") zusammenzuführen.



1.1.5 Das WSZ neu wird auf einer Fläche von 4,1 ha errichtet, an das Fernwärmenetz angeschlossen und sind 11 Mitarbeiterparkplätze geplant.

1.1.6 Das WSZ neu umfasst folgende Tätigkeiten:

- a) Retournahme von Abfällen und Wertstoffen
- b) Vorsortierung der Materialien in Abfälle zur stofflichen Verwertung durch befugte Dritte und sonstige Abfälle zur Entsorgung; Verpackungsabfälle werden sortenrein getrennt
- c) Sortenreines Verpressen durch Ballen- oder Containerpressen oder Entsorgung
- d) Zwischenlagerung von Materialien und Abfällen bis zur Abholung durch Entsorgungsunternehmen.

Gefährliche Abfälle werden getrennt von anderen Abfällen angeliefert, gesammelt, in andere Gebinde verbracht und an befugte Entsorger übergeben.

1.1.7 Da die Massen der bestehenden WSZ lediglich auf das neue WSZ verschoben werden, fallen im WSZ neu mit 45.930 t/a nicht gefährlicher Abfälle und 253,2 t/a gefährlicher Abfälle die gleichen Massen wie in den bestehenden WSZ an. Das WSZ neu wird auch als Zwischenlager dienen. Es ist für eine maximale Lagerkapazität von 653 t nicht gefährlicher Abfall (Erhöhung um 371,8 t) und 8,1 t gefährlicher Abfall (keine Erhöhung gegenüber bestehenden WSZ) ausgelegt.

1.1.8 Die Beheizung und Warmwasserversorgung des WSZ neu erfolgt über einen Anschluss an das (Fernwärme)Netz, Anlagen zur Erzeugung von Energie oder Warmwasser werden nicht errichtet.

1.1.9 Das Projekt liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) und E (Siedlungsgebiet).

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 14. Mai 2025 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „REWE-Zentrale; Neues Wertstoffsor-tierzentrum“ in den Gemeinden Biedermansdorf, Guntramsdorf und Wr Neudorf keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Antragstellerin plant auf den Grundstücken Nr 798/33, EZ 735, und 798/34, EZ 762, (KG 16103 Biedermannsdorf), Nr 1455/5, EZ 2806, und 1455/8, EZ 2828, (KG 16111 Guntramsdorf) sowie Nr 918, EZ 1221, und 1616/325, EZ 2491, (KG 16128 Wr Neudorf), das WSZ neu zu errichten, in welches die Abfälle der bisherigen WSZ Süd und WSZ Ost zur Behandlung übernommen werden. Zeitgleich mit der Aufnahme des Betriebes im WSZ neu werden die WSZ Süd (GSt Nr 197/28, EZ 1222, KG 16128 Wr Neudorf) und WSZ Ost (GSt 305/4, EZ 1007, KG 16128 Wiener Neudorf und GSt Nr 823/2, EZ 1007 KG 16103 Biedermannsdorf) stillgelegt.

5.2 Das WSZ neu wird auf einer Fläche von 4,1 ha (Flächenzunahme 0,12 ha) errichtet und sind 11 (nicht öffentlich zugängliche) Mitarbeiterparkplätze auf bereits versiegelten Flächen geplant.

5.3 Die Beheizung und Warmwasserversorgung des WSZ neu erfolgt über einen Anschluss an das (Fernwärme)Netz, Anlagen zur Erzeugung von Energie oder Warmwasser werden nicht errichtet.

5.4 Die Massen der WSZ Süd und WSZ Ost werden auf das WSZ neu verschoben und fallen im WSZ neu mit 45.930 t/a nicht gefährlicher Abfälle und 253,2 t/a gefährlicher Abfälle die gleichen Massen wie in den bestehenden WSZ an. Das WSZ neu wird auch als Zwischenlager dienen. Es ist für eine maximale Lagerkapazität von 653 t nicht gefährlicher Abfälle (Erhöhung um 371,8 t) und 8,1 t gefährlicher Abfall (keine Erhöhung gegenüber bestehenden WSZ) ausgelegt.

5.5 Im WSZ neu ist keine biologische, physikalische oder mechanisch-biologische Behandlung gefährlicher Abfälle vorgesehen.

5.6 Im WSZ neu ist keine thermische oder chemische Behandlung gefährlicher Abfälle vorgesehen.

5.7 Wien in den bestehenden Wertstoffsammelzentren wird auch im WSZ neu ausschließlich Papier-, Folien- und Einwegabfall im Umfang von 43.850 t/a teilautomatisiert sortiert und durch Ballen- und Containerpressen sortenrein verpresst - somit physikalisch behandelt - werden.

5.8 Mit dem Vorhaben sind keine Rodungen verbunden.

5.9 Das WSZ neu liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Schongebiet zum Schutz der Heilquellen von Baden und Bad Vöslau) sowie der Kategorie E (innerhalb eines Umkreises von 300 m zum Siedlungsgebiet der Gemeinde Guntramsdorf) iSd Anhang 2 UVP-G 2000.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 06. Juni 2025

[...]

Gegen die geplante Errichtung eines neuen Wertstoffsortierzentrums der REWE International Lager- und Transport GmbH auf dem bestehenden Betriebsareal der REWE Zentrale in der MG Biedermannsdorf, Guntramsdorf und Wiener Neudorf bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 10 Juni 2025

[...]

Die NÖ Umweltschutzbehörde schließt sich den Ausführungen der Schönherr Rechtsanwälte GmbH an und sieht bei dem betreffenden Projektvorhaben keinen Tatbestand gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G (Anh 1) erfüllt.

Das Projekt umfasst im Wesentlichen den Austausch von zwei bestehenden Wertstoffsortierzentren durch Errichtung und Betrieb eines neuen Wertstoffsortierzentrums (kurz "WSZ neu"). Anmerkung: Die Fläche ist bereits derzeit nahezu vollflächig versiegelt.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 17. Juni 2026

[...]

Nach den der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Fachbereich Anlagenrecht seitens der Konsenswerberin erteilten Informationen werden sich die bisherigen Kapazitäten dadurch nicht ändern. Eine Verifizierung dieser Angabe ist der Bezirkshauptmannschaft Mödling, Fachbereich Anlagenrecht auf Basis der derzeit vorliegenden Unterlagen nicht möglich.

[...]

6.2.4 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 30. Juni 2025

In ihrer neuerlichen Stellungnahme führt die Bezirkshauptmannschaft aus, dass es sich bei den bestehenden Wertstoffsortierzentren „REWE Ost“ und „REWE SÜD“ um gewerbebehördliche genehmigte Anlagen handelt, deren Kapazitäten ohne Erhöhung im „WSZ neu“ zusammengeführt werden sollen. Der diesbezügliche Antrag auf gewerbebehördliche Genehmigung werde Anfang November 2025 bei der BH Mödling, Fachbereich Anlagenrecht eingebracht werden.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

.....

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Ei-

ne Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit.

d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundes-

minister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeig-

netter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Pro-

jektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des

Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 1</i>	<i>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</i> <i>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung;</i>		

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<p><i>d) Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10 000 t/a, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5 000 t/a erfolgt. Für Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 000 t/a ist § 3a Abs. 2 Z 2 anzuwenden. Ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.</i></p>		
<i>Z 2</i>	<p><i>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen</i></p>		

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<p>zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;</p>		
<i>Z 3</i>		<p>c) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von mindestens 20 000 t;</p> <p>d) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von</p>	

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<i>mindestens 200 000 t;</i>	
<i>Z 4</i>	<i>a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;</i>		<p><i>c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW;</i></p> <p><i>d) von lit. a und lit. c nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung von Warmwasser in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW.</i></p> <p><i>Bei Z 4 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 2 MW, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 1 MW unberücksich-</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>tigt bleiben und bei Vorhaben der lit. d für die Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs auf die obertägigen Anlagen abzustellen ist.</i>
<i>Z 18</i>		<i>a) Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha;</i>	<i>c) Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</i> <i>f) Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</i>
<i>Z 19</i>		<i>b) Logistikzentren^{4.1)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;</i>	<i>e) Logistikzentren^{4.1)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme</i>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p>von mindestens 5 ha;</p> <p>f) Neuerrichtung von Logistikzentren^{4.1)} mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</p> <p>Bei lit. d und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Bei lit. a und c ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</p>
Z 21		a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;	b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen ^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<p><i>Kraftfahrzeuge;</i></p> <p><i>c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</i></p> <p><i>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.</i></p>
<i>[...]</i>			

[...]

³⁾ *Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.*

^{4a)} *Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.*

^{4.1)} *Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.*

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
A	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<p>durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</p>
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Senioren-

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
		<i>heime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Neustrukturierung der REWE-Firmenzentrale in Wr Neudorf. Konkret umfasst das Projekt die Zusammenführung von zwei bestehenden Wertstoffsortierzentren (WSZ Ost, WSZ Süd) durch Errichtung und Betrieb eines neuen Wertstoffsortierzentrums (WSZ neu) am

Firmengelände und liegt damit ein Änderungsvorhaben vor. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

8.1.4 Beurteilungsrelevant ist daher § 3a UVP-G 2000 iVm den Z 1, Z 2, Z 3, Z 4, Z 18, Z 19 und Z 21 Anhang 1 zum UVP-G 2000.

8.2 Allgemeines zu den Tatbeständen der Z 1 und Z 2 Anhang 1 zum UVP-G 2000

Nach Anhang 1 Z 1 und Z 2 UVP-G 2000 sind Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle (Z 1) und Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Z 2) unter bestimmten Voraussetzungen UVP-pflichtig.

Der Begriff der Behandlung umfasst sowohl Verwertungs- als auch Beseitigungsverfahren, nämlich die Verwertung (thermisch, stofflich) sowie die sonstige Behandlung (chemisch, physikalisch, biologisch, thermisch) und Ablagerung (Deponierung) von Abfällen, nicht jedoch die Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Projektbedingt sind die Tatbestände der Z 1 lit b, c und d sowie der Z 2 lit c zu prüfen.

8.3 Zu den Tatbeständen der Z 1 Anhang 1 UVP-G 2000 (Abfallbehandlung)

8.3.1 Zum Tatbestand der Z 1 lit b Anhang 1 UVP-G 2000

8.3.1.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a voraus.

8.3.1.2 Projektgegenständlich ist keine biologische, physikalische oder mechanisch-biologische Behandlung, sondern nur eine Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle geplant.

8.3.1.3 Der Tatbestand Z 1 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.3.2 Zum Tatbestand der Z 1 lit c Anhang 1 UVP-G 2000

8.3.2.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt eine sonstige Anlage zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen voraus, nimmt jedoch Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung von ihrem Anwendungsbereich aus.

8.3.2.2 Unter „sonstigen Anlagen“ sind solche Arten von Behandlungsanlagen zu verstehen, die nicht unter lit a der lit b zu subsumieren sind. Zusätzlich schränkt lit c den Tatbestand auf Behandlungsanlagen zur thermischen oder chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle ein.

8.3.2.3 Projektgegenständlich ist keine thermische oder chemische Behandlung gefährlicher Abfälle, sondern nur eine Zwischenlagerung geplant.

8.3.2.4 Der Tatbestand Z 1 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.3.3 Zum Tatbestand der Z 1 lit d Anhang 1 UVP-G 2000

8.3.3.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt die Änderung einer sonstigen Anlage zur thermischen oder chemischen Behandlung gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von bis zu 10 000 t/a voraus, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5 000 t/a erfolgt. Für Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 000 t/a ist § 3a Abs 2 UVP-G 2000 anzuwenden. Ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.

8.3.3.2 Projektgegenständlich ist keine thermische oder chemische Behandlung gefährlicher Abfälle bzw Kapazitätsausweitung geplant.

8.3.3.3 Der Tatbestand Z 1 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.4 Zu den Tatbeständen der Z 2 Anhang 1 UVP-G 2000 (Abfallbehandlung)

8.4.1 Zum Tatbestand der Z 2 lit c Anhang 1 UVP-G 2000

8.4.1.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt eine sonstige Anlage zur thermischen, chemischen, physikalischen, biologischen oder mechanisch-biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d voraus, nimmt jedoch Anlagen, welche zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung (inklusive Vorzerkleinerung) dienen, aus.

8.4.1.2 Projektgegenständlich werden nicht gefährliche Abfälle vorsortiert, teilautomatisiert sortiert und durch Ballen- und Containerpressen sortenrein verpresst. Das Tatbestandselement der physikalischen Behandlung ist damit erfüllt. Die Mengen behandelte nicht gefährlicher Abfälle bleiben gegenüber dem genehmigten Bestand jedoch unverändert, weshalb eine Kapazitätserhöhung nicht erfolgt. Die Erfüllung eines Änderungstatbestandes setzt aber eine Kapazitätserhöhung voraus.

8.4.1.3 Der Tatbestand Z 2 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.5 Zu den Tatbeständen der Z 3 Anhang 1 UVP-G 2000 (Lagerung von Abfällen)

8.5.1 Zum Tatbestand Z 3 lit c Anhang 1 UVP-G 2000

8.5.1.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt eine Anlage zur Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 20 000 t voraus.

8.5.1.2 Das WSZ neu wird über eine maximale Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 8,1 t verfügen.

8.5.1.3 Der Tatbestand Z 3 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.5.2 Zum Tatbestand Z 3 lit d Anhang 1 UVP-G 2000

8.5.2.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt eine Anlage zur Lagerung nicht-gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200.000 t voraus.

8.5.2.2 Das WSZ neu wird über eine Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle von 653 t verfügen.

8.5.2.3 Der Tatbestand Z 3 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.6 Zu den Tatbeständen der Z 4 Anhang 1 UVP-G 2000 (Energiewirtschaft)

8.6.1 Zum Tatbestand der Z 4 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

8.6.1.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt das Vorliegen eines thermischen Kraftwerks oder anderer Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW voraus.

8.6.1.2 Thermische Kraftwerke erzeugen Energie durch Verbrennung von fossilen oder nicht fossilen Brennstoffen. Feuerungsanlagen sind technische Geräte, die Brennstoffe verbrennen, um die dabei entstehende Wärme oder mechanische Energie zu nutzen.

8.6.1.3 Im WSZ neu wird keine Energie durch Nutzung von Brennstoffen erzeugt oder dadurch entstehende Wärme genutzt und liegt daher kein thermisches Kraftwerk bzw keine Feuerungsanlage iSd leg cit vor.

8.6.1.4 Der Tatbestand Z 4 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.6.2 Zum Tatbestand der Z 4 lit c Anhang 1 UVP-G 2000

8.6.2.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt das Vorliegen eines thermischen Kraftwerks oder anderer Feuerungsanlage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW voraus.

8.6.2.2 Beim WSZ neu handelt es sich um kein thermisches Kraftwerk bzw eine Feuerungsanlage, noch liegt dieses in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D.

8.6.2.3 Der Tatbestand Z 4 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.6.3 Zum Tatbestand der Z 4 lit d Anhang 1 UVP-G 2000

8.6.3.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt eine von lit a und lit c nicht erfasste Anlage zur Erzeugung von Warmwasser in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C mit einer thermischen Leistung von mindestens 200 MW voraus.

8.6.3.2 Beim WSZ neu handelt es sich um keine Anlage zur Erzeugung von Warmwasser.

8.6.3.3 Der Tatbestand Z 4 lit d Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.7 Zu den Tatbeständen der Z 18 Anhang 1 UVP-G 2000 (Industrie- oder Gewerbeparks)

8.7.1 Zum Tatbestand der Z 18 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

8.7.1.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt einen Industrie- oder Gewerbepark mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha voraus.

8.7.1.2 Industrie oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionellen Einheit bilden. Sie zeichnen sich durch die spezifische Flächennutzung mittels konkreter Aufschließungsmaßnahmen und Infrastruktureinrichtungen aus. Im Unterschied dazu erfüllen reine Logistikzentren, deren wesentliches Merkmal der Warenumsatz ist, nicht den Tatbestand eines Industrie- bzw. Gewerbeparks. Diese Ansicht vertritt das BVwG, wonach es sich bei Logistikzentren um die Errichtung von einer oder mehreren Immobilien handelt, die auf Logistikdienstleistungen ausgerichtet sind. Beim Gewerbepark hingegen ist das Feld der sich in der Folge ansiedelnden Betriebe deutlich größer (Einzelhandel, Werkstätten etc). Zudem wird sich ein Gewerbepark laut BVwG auch dadurch abheben, dass oft nur die Grundstücke aufgeschlossen und nicht bezugsfertige Logistikimmobilien errichtet werden, sondern die Errichtung von Immobilien den anzusiedelnden Betrieben überlassen wird oder die angebotenen Immobilien nicht speziell auf Logistik ausgelegt sind, sondern vielfältige Nutzungsmöglichkeiten zulassen.

8.7.1.3 Projektgegenständlich ist die „Zusammenlegung“ von zwei bestehenden WSZ durch Errichtung des WSZ neu mit einer Fläche von 4,1 ha auf dem Betriebsgelände der REWE-Firmenzentrale.

8.7.1.4 Das antragsgegenständliche Vorhaben zielt nicht auf eine Ansiedlung von Betrieben in einem dazu vorbereiteten Areal ab und mangelt es an der Tatbestandsvoraussetzung der Projektsteuerung, nach welcher die Projektwerberin als Standortorganisatorin die Aufschließungs- und Infrastrukturausstattung für mehrere Betriebe wahrnehmen müsste. Damit liegt weder ein Industrie- oder Gewerbepark vor, noch erreicht das Vorhaben den relevanten Schwellenwert von 25 ha.

8.7.1.5 Der Tatbestand Z 18 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.7.2 Zum Tatbestand der Z 18 lit c Anhang 1 UVP-G 2000

8.7.2.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt einen Industrie- oder Gewerbepark in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha voraus.

8.7.2.2 Das antragsgegenständliche Vorhaben erfüllt weder den Tatbestand eines Industrie- oder Gewerbeparks, noch liegt es in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A bzw D oder erreicht den relevanten Schwellenwert von 10 ha.

8.7.2.3 Der Tatbestand Z 18 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.7.3 Zum Tatbestand der Z 18 lit f Anhang 1 UVP-G 2000

8.7.3.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt die Neuerrichtung eines Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha voraus.

8.7.3.2 Das antragsgegenständliche Vorhaben erfüllt weder den Tatbestand eines Industrie- oder Gewerbeparks, noch liegt eine Neuerrichtung vor oder beansprucht das Vorhaben mindestens 10 ha unversiegelter Flächen.

8.7.3.3 Der Tatbestand Z 18 lit f Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.8 Zu den Tatbeständen der Z 19 Anhang 1 UVP-G 2000 (Logistikzentren)

8.8.1 Zum Tatbestand der Z 19 lit b Anhang 1 UVP-G 2000

8.8.1.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt ein Logistikzentrum mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha voraus.

8.8.1.2 Logistikzentren sind Transport- bzw Logistikknoten eines Unternehmens oder Ballung von Logistikimmobilien, sofern es sich dabei nicht um einen Verschiebepark, Frachtenbahnhof, Güterterminal oder ein Güterverkehrszentrum handelt.

8.8.1.3 Antragsgegenständlich eine Neustrukturierung/Änderung der REWE-Firmenzentrale in Wr Neudorf, welche die Wesensmerkmale eines Logistikzentrums erfüllt.

8.8.1.4 Das WSZ neu bewirkt gegenüber dem Bestand eine neu hinzukommende Flächeninanspruchnahme von lediglich 1.210 m² (0,12 ha) und erreicht damit nicht den relevanten Schwellenwert.

8.8.1.5 Der Tatbestand Anhang 1 Z 19 lit b UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.8.1.6 Die Kapazitätsausweitung von 0,12 ha liegt auch unterhalb der Bagatellschwelle von 25 % des relevanten Schwellenwertes (2,5 ha) und ist daher auch keine Einzelfallprüfung anzustellen.

8.8.2 Zum Tatbestand der Z 19 lit e Anhang 1 UVP-G 2000

8.8.2.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt ein Logistikzentrum in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha voraus.

8.8.2.2 Antragsgegenständlich ist die Änderung eines Logistikzentrums in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E.

8.8.2.3 Das WSZ neu bewirkt gegenüber dem Bestand eine neu hinzukommende Flächeninanspruchnahme von lediglich 1.210 m² (0,12 ha) und erreicht damit nicht den relevanten Schwellenwert.

8.8.2.4 Der Tatbestand Z 19 lit e Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.8.2.5 Die Kapazitätsausweitung von 0,12 ha liegt auch unterhalb der Bagatellschwelle von 25 % des relevanten Schwellenwertes (1,25 ha) und ist daher auch keine Einzelfallprüfung anzustellen.

8.8.3 Zum Tatbestand der Z 19 lit f Anhang 1 UVP-G 2000

8.8.3.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt die Neuerrichtung eines Logistikzentrums voraus.

8.8.3.2 Antragsgegenständlich liegt die die Änderung eines Logistikzentrums vor.

8.8.3.3 Der Tatbestand Z 19 lit f Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.9 Zu den Tatbeständen der Z 21 Anhang 1 UVP-G 2000 (Parkplätze)

8.9.1 Zum Tatbestand der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

8.9.1.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge voraus.

8.9.1.2 Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

8.9.1.3 Das Vorhaben sieht keine Errichtung öffentlich zugänglicher Stellplätze vor.

8.9.1.4 Der Tatbestand Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.9.2 Zum Tatbestand der Z 21 lit b Anhang 1 UVP-G 2000

8.9.2.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vor.

8.9.2.2 Das Vorhaben sieht weder die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze vor, noch liegt es in einem schutzwürdigen Gebiet einer relevanten Kategorie oder umfasst mindestens 750 Stellplätze.

8.9.2.3 Der Tatbestand Z 21 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

8.9.3 Zum Tatbestand der Z 21 lit c Anhang 1 UVP-G 2000

8.9.3.1 Die Erfüllung dieses Tatbestandes setzt die Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen unter Inanspruchnahme von mindestens 1 ha unversiegelter Flächen voraus.

8.9.3.2 Das Vorhaben sieht die Errichtung von Mitarbeiter-Parkplätzen auf bereits versiegelten Flächen vor.

8.9.3.3 Der Tatbestand Z 21 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 ist daher nicht erfüllt.

9 Rechtliche Würdigung

9.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

9.2 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

10 Zusammenfassung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.4 Die Kostenvorschreibung ergeht gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Biedermannsdorf, z.H. des Bürgermeisters, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf
2. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf
3. Marktgemeinde Wiener Neudorf, z. H. des Bürgermeisters, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf
4. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
6. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenring 1, 1010 Wien

zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Lackenbacher, LL.M.



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur